

Von neuen Übersetzungen sind bemerkenswert Aug. Jorels »Die sexuelle Frage« mit Einleitung des dänischen Psychiaters Professor A. Friedenreich (Nr. 8.50), Paul Schulze-Naumburgs illustrierte »Kultur des weiblichen Körpers« (Peter Hansens Verlag, Kopenhagen. Nr. 4.—) und drei neuere deutsche Romane: »Den trange Vej til Lykken« (Nr. 3.75), das beliebteste Buch von Paul Ernst, womit er nun in Dänemark eingeführt wird; Gerhart Hauptmanns »Atlantis«, der in »Tilskueren« erscheint, was als der erste Versuch, in einer dänischen Monatsrevue allgemeinen Inhalts einen vollständigen Roman in Fortsetzungen zu bringen, anzusehen ist, und Bernhard Kellermanns neuer Roman »Der Tunnel«, der der jetzt in den 2. Jahrgang eingetretenen Ohldendalschen Literaturzeitschrift »Bogvennen« in losen Bogen beigelegt wird. Auch diese ist, wie »Tilskueren« erweitert und zugleich etwas umgestaltet worden. Sie erscheint fortan vierzehntäglich (von Mai bis August doch nur monatlich) und bringt außer Gedichten, Novellen, Proben und Selbstanzeigen der Verfasser (wohlgemerkt nur von Ohldendals Verlagswerken) nun auch unterhaltende illustrierte Artikel anderer Art und als Gratisbeigabe für dieses Jahr (statt, wie im Vorjahre, vier Erstlingswerke junger Autoren) sofort mit der Abonnementszeichnung J. L. Runebergs »Fändrik Stal«, mit Edelhelms Illustrationen, in Bald. Rördams Übersetzung, einen schönen Leinenband mit dem finnischen Wappen in Gold und Farben auf dem Vorderdeckel. Durch kurze Bücherlisten unterrichtet diese Zeitschrift ihre Leser über die wichtigsten deutschen, französischen und englischen Neuerscheinungen, zumeist der Belletristik, mit Originalpreisen, aber ohne Verlagsangabe.

Eine neue Zeitschrift für Strafrecht, mit besonderen Redaktionen in den drei nordischen Reichen, ist »Nordisk Tidsskrift for Strafferet« (4 Hefte jährlich. G. E. C. Gad. Nr. 6.—), die in Dänemark an die Stelle der eingegangenen »Tidsskrift for Fængselsvæsen« (Gefängniswesen) tritt.

Kopenhagen.

Gustav Bargum.

Prospektbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften.

I.

Die Differenzen, die sich in dieser Angelegenheit bei verschiedenen Postbehörden mit Zeitschriftenverlegern ergeben haben, wachsen sich zu einer handwurmartigen Streitfrage aus. Am 21. Februar 1913 wurde vom Schöffengericht München der »Wahrheits-Verlag« mit der Begründung freigesprochen, daß er nicht als eine gewerbsmäßige Anstalt angesehen werden könne, deren Hauptzweck der Vertrieb von Beilagen sei; Hauptzweck sei vielmehr die Herausgabe der Kirchenzeitung. Gegen dieses Urteil wurde Berufung beim Landgericht eingelegt. Bei einer andern Firma erfolgte Freisprechung beim Landgericht, worauf das Oberste Landesgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens anordnete.*) Obwohl sich bei Verabschiedung der Postgesetz-Novelle der Gesetzgeber vollkommen klar darüber war, daß unter »Anstalten« lediglich die damals bestehenden Privatposten gemeint waren, werden jetzt den Zeitschriften-Verlegern seitens der Postbehörden Schwierigkeiten der erwähnten Art bereitet. Bei Inkrafttreten der Postgesetz-Novelle ist es den zuständigen Postbehörden gar nicht eingefallen, die Beifügung von fremden Prospekten gewissermaßen hintanzuhalten, und seit Jahrzehnten werden die Beilagen auch in Zeitschriften, die unter Kreuzband versandt werden, ohne Beanstandung seitens der Post befördert. Erst in jüngster Zeit scheint man eine andere Auslegung jenes Artikels der Postgesetz-Novelle durch gerichtliche Entscheidungen herbeiführen zu wollen. Auch der Reichstag hat sich mit der Frage beschäftigt, und wir können dem Abgeordneten Amtsrichter Dr. August Trendel-Negensburg für seine Bemühungen, hier Aufklärung zu schaffen, nur dankbar sein.

»Es handelt sich hier«, so führte der genannte Abgeordnete in seiner anlässlich der Verhandlungen über den Reichspostetat gehaltenen Reichstagsrede vom 15. Februar 1913 aus, »um die Beantwortung der Fragen:

*) In einem 2. Artikel werden wir das Urteil gegen eine Münchner Verlagsbuchhandlung wegen des gleichen Vergehens veröffentlicht, in dem »schuldangemessen« auf eine Geldstrafe von 10 M. erkannt wurde.

Red.

1. Ist die Prospektbeilage in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern bei Versendung unter Streifband zulässig?

2. Ist die Versendung von Reklamedrucksachen mehrerer Firmen in gemeinsamem Umschlage an bestimmte Adressen zulässig?

3. Darf eine unpolitische Zeitschrift Prospektbeilagen enthalten, wenn sie in mehreren Exemplaren an einen Adressaten unter Streifband versendet wird?

Die Beantwortung dieser Fragen hängt von der Auslegung des Art. 3 der Postgesetz-Novelle vom 20. Dezember 1899 ab.

Eine einheitliche Auslegung findet bei den Reichspostämtern nicht statt. Eine authentische Interpretation des Herrn Staatssekretärs des Reichspostamtes wäre erwünscht und würde der Unsicherheit mit einem Schlage ein Ende machen.

Anlaß zur Stellung der Fragen gaben folgende Fälle:

I. Eine große Verlagsanstalt mit umfangreichen Druckereibetrieben versendet seit 22 Jahren ein in ihrem eigenen Verlage erscheinendes Fachblatt, ein Korrespondenz- und Offertblatt, direkt durch die Post unter Streifband.

Fast in jeder Nummer der Zeitschrift, des Fachblattes, wurden seit 22 Jahren Beilagen (Prospekte und Reklamekarten) fremder Firmen lose eingeschaltet.

Diese Kreuzbänder hat die Post bisher ohne jede Beanstandung befördert.

Jetzt auf einmal wird seitens der Post die Versendung der Beilagen beanstandet, auf Art. 3 der Post-Ges.-Nov. von 1899 verwiesen und bemerkt: Die Beilage fremder Verleger sei unzulässig.

Die Beilagen, auch Inseratenbeilagen genannt, bilden einen Bestandteil des Inseratenteiles einer Zeitschrift, einer Zeitung und dergleichen.

Fast alle Zeitschriften haben seit Jahren solche Sonderbeilagen, Prospektbeilagen.

Diese Sonderbeilagen werden von den Groß-Inserenten gewünscht. Die Groß-Inserenten wollen neben den Anzeigen im Anzeigenteil der Zeitschrift außerdem auch »lose Anzeigen«, »Prospekte« verbreitet wissen.

Solche lose Anzeigen, Sonderbeilagen auf gewöhnlichem oder farbigem Papier gedruckt und den Zeitschriften, Zeitungen, Büchern beigelegt, sind ein überaus beliebtes Empfehlungsmittel der Geschäftswelt. Sie finden gerade als Sonderbeilage, als loses Inserat einer Zeitschrift ein besonderes Interesse seitens der Leser.

Die lose Beilage, die Sonderbeilage ist aber wesentlich nichts anderes als das mit der Zeitung, mit der Zeitschrift stofflich zusammenhängende Inserat.

Die Beilagen sind »lose Anzeigen«, »lose Inserate«.

Art. 3 der Post-Ges.-Novelle lautet:

»Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen vom 1. April 1900 ab nicht betrieben werden.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Abgesehen von den bezeichneten Anstalten ist die gewerbsmäßige oder nicht gewerbsmäßige Beförderung von unverschlossenen politischen Zeitungen innerhalb der Gemeindegrenzen eines Ortes, insbesondere auch wenn sie durch die Post oder durch Expressboten dorthin befördert wurden, jedermann gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen während der Stunden, in denen die Kaiserliche Post bestellt.«

Durch diesen Artikel 3 sollte die Staatspost ein für allemal von der lästigen Konkurrenz der sogenannten Privatbeförderungsanstalten befreit werden.

Bei Verabschiedung der Postgesetznovelle war man sich allgemein klar darüber, daß unter »Anstalten« lediglich die damals bestehenden »privaten Beförderungsanstalten« gemeint sind, deren gesamter Gewerbebetrieb die Beförderung von Briefen, Drucksachen u. dgl. bezweckte.

Der Gesetzgeber wollte die Privatpostanstalten treffen. Im gegebenen Falle dürfte die Verlagsanstalt nicht unter Artikel 3 fallen. Es dürfte meines Erachtens keine gewerbsmäßige Versendung von Drucksachen unter bestimmter Aufschrift und keine Konkurrenz gegen die Staatspost vorliegen.

II. Weiter beanstandet die Post unter Berufung auf Artikel 3 der Postgesetznovelle den gemeinsamen Prospektversand verschiedener Verlagsbuchhandlungen. Sie beanstandet es, wenn mehrere Firmen ihre Reklamedrucksachen in gemeinsamem Umschlage an bestimmte Adressen versenden.

Dadurch sind viele große und schön ausgestattete Weihnachtskataloge, denen Prospekt-Beilagen und Bestellkarten verschiedener Verlagsbuchhandlungen beigelegt sind, ernstlich gefährdet.

Ob der Artikel 3 auch die gelegentliche gemeinsame Versendung

(Fortsetzung auf Seite 2901.)